

456 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht des Zollausschusses

über die Regierungsvorlage (451 der Beilagen): Siebentes Protokoll über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Österreich und die Bundesrepublik Deutschland).

In der Zeit vom 5. bis 22. Feber 1957 hat Österreich mit der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) in Bonn während der Tagung des österreichisch-deutschen gemischten wirtschaftlichen Regierungsausschusses Tarifverhandlungen über einige Zollpositionen auf dem Musikinstrumenten-Sektor geführt, deren Ergebnis im „Siebenten Protokoll über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen vom 19. Feber 1957“ festgehalten ist.

Die österreichischen beziehungsweise die deutschen Zollkonzessionen, die in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, treten gemäß Ziffer 2 des „Siebenten Protokolls über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen“ mit dem 30. Tag nach Eingang einer Mitteilung beim Geschäftsführenden Sekretär des GATT in Kraft, worin von der betreffenden Vertragspartei zu notifizieren ist, daß die Absicht besteht, die in der Liste angeführten Zugeständnisse anzuwenden. Es kann aber auch ein früherer Zeitpunkt des Inkrafttretens notifiziert werden.

Obwohl die Bundesrepublik Deutschland bisher noch keine Notifizierung über das Inkrafttreten ihrer Gegenkonzessionen dem GATT-Sekretariat übermittelt hat, wendet sie jedoch derzeit tatsächlich für die von den Gegenkonzessionen erfaßten Waren sogenannte „zeitweilige Zollsätze“ an, die der Höhe der vertraglich vereinbarten Zugeständnisse entsprechen.

Für Österreich erscheint es notwendig, seine Konzessionen gleichzeitig mit dem Inkrafttreten

des österreichischen autonomen Zollltarifs per 1. September 1958 in Wirksamkeit zu setzen und hievon das GATT-Sekretariat zur gegebenen Zeit zu benachrichtigen.

Es steht jedoch jeder der beiden Vertragsparteien frei, gemäß Ziffer 3 des erwähnten Protokolls ihre Konzessionen ganz oder teilweise aussetzen oder zurückzunehmen, falls die andere Vertragspartei mit der Notifizierung beziehungsweise Inkraftsetzung ihrer Konzessionen in Verzug gerät. Durch diese Vertragsbestimmung wird dem Grundsatz der Reziprozität in der Anwendung der beiderseits zugestandenen Zolllkonzessionen Rechnung getragen.

Das Ergebnis dieser Verhandlungen bedarf der verfassungsmäßigen Genehmigung durch die gesetzgebenden Organe, da mit dem Inkrafttreten der gewährten Konzessionen die entsprechenden Zollsätze des autonomen Zollltarifs im Verhältnis zu den Vertragsstaaten abgeändert werden. Da jedoch die in diesem Protokoll vereinbarten Zolllkonzessionen bereits auf der Grundlage der Nomenklatur des neuen Zollltarifs vereinbart wurden, konnte die Einholung der verfassungsmäßigen Genehmigung erst nach Verabschiedung des neuen Zollltarifs in die Wege geleitet werden.

Der Zollausschuß hat in seiner Sitzung vom 28. Mai 1958 den einstimmigen Beschluß gefaßt, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Abkommens zu empfehlen.

Es wird somit der Antrag gestellt, der Nationalrat wolle beschließen:

„Dem unter 451 der Beilagen vorliegenden Siebenten Protokoll über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.“

Wien, am 28. Mai 1958

Wallner
Berichterstatter

Horn
Obmannstellvertreter